

Produktbedingungen für die Mercedes-Benz Bank Festzinsanlage

Stand: 24.10.2009

1. Kontoeröffnung/Referenzkontoprinzip

Die Kontoeröffnung erfolgt erst nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung. Dem eröffneten Konto muss zwingend ein bei einem Fremdinstitut geführtes Girokonto (Referenzkonto) hinterlegt werden. Pro Kunde kann nur ein Girokonto als Referenzkonto – unabhängig davon, wie viele Konten auf den Kunden eröffnet werden – hinterlegt werden.

2. Kundenaufträge

Kundenaufträge können vom Kunden gegenüber der Mercedes-Benz Bank (künftig: Bank) schriftlich mit Unterschrift oder telefonisch in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl oder online in Verbindung mit einem besonderen Zugriffsverfahren erteilt werden. Kundenaufträge per E-Mail werden nicht bearbeitet. Telefongespräche werden zur Beweissicherung aufgezeichnet und aufbewahrt.

Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

3. Einzahlungen

Zusätzliche Einzahlungen (per Lastschrift oder Überweisung) des/der Kunden neben der auf dem Antrag angegebenen Einzahlung sind nicht möglich. Die Einzahlung kann per Lastschrift vom hinterlegten Girokonto oder per Übertrag von einem anderen Konto des Kunden bei der Bank erfolgen. Aufträge können vom Kunden telefonisch (innerhalb der Geschäftszeiten), mittels Online-Banking oder schriftlich erteilt werden.

4. Verfügbarkeit

Über das jeweilige Guthaben kann der Kunde während der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht verfügen.

5. Zinsen

(1) Maßgebend für die Verzinsung der jeweiligen Festzinsanlage des Kunden ist der Zinssatz, den die Bank am Tag des Geldeingangs auf dem jeweiligen Festzinsanlage-Konto mit der jeweiligen Laufzeit anbietet.

(2) Bei der Berechnung der Zinsen wird der Tag des Geldeingangs nicht berücksichtigt. Der jeweilige Tag der Fälligkeit bzw. der jeweilige Tag der Abrechnung wird berücksichtigt.

(3) Die Zinsen werden jährlich am 31.12. und zum Laufzeitende unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften dem Kapital gutgeschrieben.

6. Kontoführung

Die Mercedes-Benz Bank Festzinsanlage ist ein Einlagenkonto und dient nicht zur Teilnahme am Zahlungsverkehr. Die Bank erstellt jährlich einen Kontoauszug (Rechnungsabschluss). Der Kunde hat den Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Vier-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7. Entgelt

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden für die von ihr im Zusammenhang mit dem Festzinsanlage-Vertrag erbrachten Leistungen und Zusatzleistungen Entgelte zu berechnen. Nicht kostenpflichtig sind Leistungen, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder Vertrages ohne Gegenleistung verpflichtet ist oder die sie vorwiegend im eigenen Interesse vornimmt. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die Bank ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Entgelte verhältnismäßig entsprechend einem etwaigen Kostenanstieg zu erhöhen bzw. entsprechend einer etwaigen Kostenminderung zu senken.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

8. Änderung der persönlichen Daten

Alle Änderungen der persönlichen Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung nötig sind, muss der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.